

Kleve, den 15.03.2023

## Anfrage gem. § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung:

## "Optimierung des Parkraumbewirtschaftungskonzepts aus dem Jahr 1992"

Vor 31 (!) Jahren hat der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am 11.06.1992 das Parkraumbewirtschaftungskonzept beschlossen. Die Einführung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes erfolgte vor 30 Jahren, am 15.03.1993. Nach Auskunft der Stadtverwaltung in der vorherigen Wahlperiode im damaligen Verkehrsausschuss, am 17.05.2017, wurde das Parkraumbewirtschaftungskonzept im Jahr 2017 zwar "*modifiziert*", aber dazu erfolgte bis heute keine Beschlussfassung; Ausnahmen davon bildeten Gebührenanpassungen.

Das von der Stadt mit der Erstellung eines Mobilitätsentwicklungskonzepts für die Stadt Kleve beauftragte "BSV Büro für die Stadt- und Verkehrsplanung" stellt unter anderem fest:

"Die Festlegung einer Parkraumbewirtschaftung ist kein einmaliger Planungsvorgang, sondern sollte aufgrund von Entwicklungsprozessen im Stadtgebiet einem steigenden Controlling (Analyse von Parkraumangebot und - nachfrage mit anschließender zielgerichteter Anpassung der Steuerung) unterzogen werden."

Die öffentlich nutzbaren Stellplätze verfügen über verschiedene Bewirtschaftungsformen. Das Klever Parkleitsystem umfasst derzeit nur rd. 70% des vorhandenen Parkraumangebots.<sup>2</sup>

Ich frage die Stadtverwaltung:

- Welchen Inhalt hat das Parkraumbewirtschaftungskonzept der Stadt Kleve aus dem Jahr 1992?
- 2. Will die Stadt auch zukünftig Parkplätze außerhalb bewirtschafteter Flächen bereitstellen?
- 3. Hält die Stadtverwaltung es für ausgeschlossen, dass ohne zeitliche Beschränkung nutzbare Parkmöglichkeiten für Autofahrer/innen ein Anreiz sein könnten, Parkplätze außerhalb der bewirtschafteten Flächen zu suchen und so möglicherweise den Parksuchverkehr zu verstärken?
- 4. Sollte die Parkraumbewirtschaftung in Kleve, wie beispielsweise in den Niederlanden, über die Randbereiche der Innenstadt hinaus ausgeweitet und konsequent überwacht werden?
- 5. Hat die Stadtverwaltung die Absicht, die insgesamt drei Parkflächen im Bereich Tiergarten/Museum Kurhaus in das Klever Parkleitsystem aufzunehmen? Wenn nein, warum nicht?
- 6. § 13 Abs. 3 StVO gibt der Stadt die Möglichkeit, auch die Nutzung elektronischer Geräte wie Mobiltelefone zur Entrichtung der Parkgebühren zu ermöglichen und die Parkzeit elektronisch zu überwachen. Das ist in Kleve bereits der Fall (siehe "Smart Parken"):
  - Hält die Stadtverwaltung es für prüfenswert, ob wie z. B. in Münster, wo "Allwetterzoo" und das benachbarte "Museum für Naturkunde" in einem gemeinsamen Parkraumkonzept mit einem digitalen Parksystem erfasst werden³ in Kleve die Parkplätze am Tiergarten und an der Wasserburgallee in einem der Tiergarten und das "Museum Kurhaus" mittels eines digitalen Parksystems erfasst und verwaltet werden könnten?
- 7. § 6a Abs. 6 StVG überlässt die Parkgebührenerhebung der freien Disposition der Kommunen (mit Ausnahme von Bayern, wo eine Gebührenhöchstgrenze gilt). Hinsichtlich der Verwendung der Einnahmen aus Parkgebühren sind die Körperschaften nicht gebunden:

Spricht aus Sicht der Stadtverwaltung etwas dagegen, für die Nutzung der Parkflächen zwischen Tiergarten und Museum eine Parkgebühr zu erheben und einen Teil des

Offene Klever - Fraktion im Rat der Stadt

Vorsitzender: Udo Weinrich Geschäftsführerin: Britta Schütt Fraktionsgebäude Pastor-Leinung-Platz 10 47533 Kleve E-Mail: udo.weinrich@fraktion.offene-klever.de

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Erstellung und Moderation eines Mobilitätsentwicklungskonzepts für die Stadt Kleve. <u>Anlagenband</u>. Entwurf, S. 103.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Erstellung und Moderation eines Mobilitätsentwicklungskonzepts für die Stadt Kleve. Schlussbericht. Entwurf, S. 84.

https://www.wn.de/muenster/allwetterzoo-muenster-naturkundemuseum-parken-parksystem-2616648?&npg

## Anfrage: "Optimierung des Parkraumbewirtschaftungskonzepts aus dem Jahr 1992"

Gebührenaufkommens dem Tiergarten bzw. dem Museum Kurhaus zuzuführen, sofern der Rat im Haushaltsplan eine entsprechende Festlegung trifft (Maßstab: Besucher/innen)?

- 8. Könnte zur Parkraumbewirtschaftung in Kleve (Parkplätze und Parkhäuser) eine kommunale GmbH gegründet werden? Falls ja, wäre in diesem Fall eine Beteiligung "Privater" rechtlich möglich und zulässig?
- 9. Wäre es rechtlich möglich, über eine Vereinbarung mit einer anderen Stadt im Kreis eine interkommunale Verkehrsüberwachung mit kommunalem Personal einzurichten und anteilig zu finanzieren?

Udo Weinrich, Stadtverordneter, Fraktion "Offene Klever"

My Quint